



Verordnung

R1.C Gebührenverordnung

Titel	Gebührenverordnung
Verabschiedet von	Gemeindeversammlung
Verabschiedet am	17. Juni 2019
In Kraft gesetzt am	1. Juli 2019
Klassifizierung	öffentlich
Veröffentlicht auf	Homepage

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	2
Art. 2 Gebührenpflicht.....	2
Art. 3 Bemessungsgrundlagen.....	2
Art. 4 Gebührentarif / Zuständigkeit	2
Art. 5 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 6 aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 7 Mehrwertsteuer	3
Art. 8 Fälligkeit	3
2 Die einzelnen Gebühren	3
2.1 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	3
Art. 9 Gesuche um Informationszugang.....	3
Art. 10 Verwaltungsleistungen	3
Art. 11 Anordnungen in Verwaltungssachen.....	3
2.2 Schulische Angebote	3
Art. 12 Freiwillige Angebote der Schule.....	3
Art. 13 Tagesschule.....	4
2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	4
Art. 14 Turnhalle, Sportplatz, Mehrzwecksaal, Küche etc.	4



Die Schulgemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 9. Mai 2012, folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Schulverwaltung und freiwillige Angebote der Schule.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt.

Art. 3 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Schulverwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 4 Gebührentarif / Zuständigkeit

¹ Die Schulpflege resp. bei Räumvermietungen die Betriebskommissionen legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 5 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn für die gebührenpflichtige Person/Familie ein Härtefall vorliegt.

Art. 6 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltung unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.



Art. 7 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 8 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Schule resp. Schulverwaltung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 9 Gesuche um Informationszugang: Zusätzlicher Aufwand für Abklärungen für die Bevölkerung (z.B. gemäss § 17 Abs. 1 GG) werden analog des Gebührentarifs für den Informationszugang in der Verordnung über die Information und den Datenschutz (§ 35 IDV) verrechnet.

Art. 10 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Archivrecherchen, Schulbesuchsbestätigungen, Zeugnisduplikate und Klassenlisten Gebühren nach den effektiven Kosten (Person, Material, Maschinen; analog Gemeinde).

Art. 11 Für Anordnungen in Verwaltungssachen durch die Schulpflege oder ein anderes Schulorgan können Gebühren erhoben werden. Dabei ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs am Schulort zu wahren (§ 11 Abs. 1 VSG).

2.2 Schulische Angebote

Art. 12 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von bis 100 Prozent erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Kursangebote
- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager



Art. 13 Tagesschule

Für den Besuch der Tagesschule für Externe gelten die von der Erziehungsdirektion bestimmten Bandbreiten für Schulgelder. Die Pauschale für externe Kinder beinhaltet die Betreuungstaxen und das Schulgeld.

Für die Tagesstrukturen resp. den Besuch des Mittagstischs durch in Bachs wohnhafte Kinder erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren innerhalb der Bandbreite der vom Volksschulamt empfohlenen Richtwerte basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 14 Turnhalle, Sportplatz, Mehrzwecksaal, Küche, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzwecksaal etc. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.

² Die Schulpflege setzt die Gebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, kann auf Gebühren verzichtet werden, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Charakter.